

Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschulen in Asbach-Bäumenheim (Benutzungssatzung-Offene Ganztagschulen)

Aufgrund der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

Der Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule (im folgenden Schulverband genannt) betreibt die Betreuung in den Offenen Ganztagschulen (im folgenden OGTS genannt) der Grundschule Asbach-Bäumenheim und Mittelschule Asbach-Bäumenheim als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Die OGTS bieten zusätzlich zum stundenplanmäßigen Unterricht an vier Unterrichtstagen eine Ganztagsbetreuung bis 16:00 Uhr an.
- (2) Die Anmeldung zur Ganztagsbetreuung ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die OGTS besteht nicht.
- (3) Das ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebot in den OGTS gilt als schulische Veranstaltung. Schülerinnen und Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für ein Ganztagsangebot angemeldet werden, sind verpflichtet an diesem teilzunehmen.
- (4) Das pädagogische Konzept wird unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung durchgeführt. In bestimmten Fällen werden diese Aufgaben an den Koordinatoren/ die Koordinatorin der OGTS übertragen.
- (5) Es können nur Schülerinnen und Schüler der Grundschule Asbach-Bäumenheim sowie Schülerinnen und Schüler der Mittelschule Asbach-Bäumenheim teilnehmen.

§ 3 Zielgruppe

Die Betreuung in den OGTS richtet sich vorrangig an Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Mittelschule,

- a) deren Eltern beide berufstätig sind oder
- b) ein Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist,
- c) sowie an Kinder mit Sprachschwierigkeiten.

§ 4 An- und Abmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat von den/dem Erziehungsberechtigten schriftlich bei dem Koordinator / der Koordinatorin zu erfolgen.
- (2) Für jedes Schuljahr muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Annahmefrist für das nächste Schuljahr endet am 30.04.
- (3) Die Anmeldung ist grundsätzlich für ein Schuljahr bindend.
- (4) Je Betreuungsangebot müssen mindestens zwei Wochentage gebucht werden.
- (5) Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur auf Antrag bei dem Koordinator/der Koordinatorin möglich im Falle
 - a) eines Schulwechsels,
 - b) einer längerfristigen, gesundheitsbedingten Abwesenheit des Kindes oder
 - c) eines anderen wichtigen Grundes.

Über die Vorlage eines wichtigen Grundes entscheidet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Koordinator / der Koordinatorin der OGTS.

- (6) Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung werden die Essensbeiträge und die Gebühren für die Zusatzbetreuung weiter eingezogen.
- (7) Eine Änderung der gebuchten Zeiten ist bis zum letzten Schultag im September kostenfrei. Für jede weitere Änderung nach Satz 1 oder für eine Abmeldung ohne wichtigen Grund, wird eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet.

§ 5 Öffnungszeiten und Kosten

- (1) Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Asbach-Bäumenheim ist in der OGTS eine Betreuung ab Unterrichtsende, auch bei vorzeitigem Schulschluss, in verschiedenen Gruppen möglich:
 - a) Kurzgruppe bis 13:00 Uhr
 - b) Kurzgruppe bis 14:00 Uhr
 - c) OGTS-Gruppe bis 16:00 Uhr
- (2) Die Teilnahme an der Verpflegung ist in der Kurzgruppe bis 13:00 Uhr freiwillig. In der Kurzgruppe bis 14:00 Uhr und in der OGTS-Gruppe bis 16:00 Uhr ist die Verpflegung verpflichtend.
- (3) Erziehungsberechtigte können ihre Kinder/ihr Kind in der
 - a) Kurzgruppe bis 14:00 Uhr, zwischen 13:45 und 14:00 Uhr und
 - b) OGTS-Gruppe bis 16:00 Uhr, zwischen 15:45 und 16:00 Uhr

abholen. Eine frühere Abholung ist grundsätzlich nicht möglich.

- (4) Eine kostenpflichtige Zusatzbetreuung für Grundschüler/innen ist am Freitag ab Unterrichtsende bis 14:00 Uhr (ohne Verpflegung) buchbar. Am letzten Schultag vor den Winterferien und am letzten Schultag vor den Sommerferien findet keine Zusatzbetreuung statt.
- (5) Die Zusatzbetreuung für Grundschüler findet statt, wenn genügend Anmeldungen eingehen. Über die Durchführung der Zusatzbetreuung wird zum Schuljahresbeginn informiert.
- (6) Schülerinnen und Schüler der Mittelschule besuchen die OGTS-Gruppe bis 16:00 Uhr (nur mit Verpflegung).
- (7) Die Buchungszeiten sind einzuhalten. Eine Ausnahme hiervon bilden Buskinder.
- (8) Die Betreuung in der offenen Ganztagschule ist kostenfrei. Lediglich für die Verpflegung und die Zusatzbetreuung fallen Kosten an. Diese richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der offenen Ganztagschule Asbach-Bäumenheim.

§ 6 Ferienbetreuung in den OGTS

Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Bayern bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen. Die Ferienbetreuung regelt die jeweils gültige Satzung für die Ferienbetreuung in den Einrichtungen der offenen Ganztagschule Asbach-Bäumenheim.

§ 7 Mitteilungspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet Änderungen in Bezug auf Ihre Anmeldedaten unverzüglich der Koordinatorin/dem Koordinator mitzuteilen.

§ 8 Verhinderung, Krankheit, Befreiung

- (1) Kann das Kind an der Betreuung der OGTS aufgrund von Krankheit nicht teilnehmen, genügt eine Abmeldung im Sekretariat der Schule.
- (2) Bei Arztbesuchen während der Buchungszeiten muss am Folgetag eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorgelegt werden, ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldig.
- (3) Eine Befreiung von der Teilnahme ist nur durch die rechtzeitige Vorlage eines entsprechenden Formulars, mindestens einen Tag vor der Befreiung, und unter den dort festgelegten Gründen möglich.

§ 9 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Eine Schülerin oder einen Schüler kann vom Besuch der Offenen Ganztagschule zeitweise oder auf Dauer insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib zum Wohl der Gruppe nicht zulässt,
 - b) die Anweisungen des Personals nicht befolgt werden,
 - c) das Angebot nicht im gebuchten Umfang wahrgenommen wird,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, nicht der Wahrheit entsprechen,
 - e) dreimal unentschuldigtes Fehlen vorliegt,
 - f) das Kind unter einer ansteckenden Krankheit leidet,
 - g) die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 Buchstabe f), darf das Kind erst wieder an der Betreuung teilnehmen, wenn ein ärztlicher Nachweis vorgelegt wurde.

§ 10 Aufsichtspflicht

Für die Teilnahme am Betreuungsangebot gelten § 22 Bayerische Schulordnung (BaySchO) sowie etwaige schulartspezifische Regelungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin/des Schülers in der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an den Abholungsberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 11 Haftung

- (1) Der Schulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband für Schäden, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Schülerinnen/Schüler oder deren Eltern.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von in die Einrichtung mitgebrachter Wertgegenstände, der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schülerinnen/Schüler übernimmt der Schulverband keine Haftung.
- (4) Schülerinnen und Schüler genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind sie auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen

unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 13.07.2020



Martin Paninka
Verbandsvorsitzender